

Gemeinde Welschenrohr- Gännsbrunnen

Friedhof- und Bestattungswesen- reglement

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Todesanzeige

Art. 1

Jeder Sterbefall ist innert 24 Stunden dem Zivilstandsamt unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins zu melden.

Art. 2

Zu dieser Anzeige sind die nächsten Verwandten, Bekannte oder Mitbewohner verpflichtet.

Art. 3

Nach erfolgter Einschreibung hat sich der Anzeigende selbst mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Angehörige von Verstorbenen, deren Leichen in ein Krematorium überführt werden und deren Asche später auf dem Friedhof in einem Grab beigesetzt wird, ist der Gemeindeverwaltung innert 24 Stunden zu melden.

Es ist nicht gestattet, dass die Hinterbliebenen den Platz für den Verstorbenen selbst auswählen.

Bei allen Todesfällen ist die Anordnung einer konfessionellen kirchlichen Feier Sache der Hinterbliebenen.

II. Aufsicht und Verwaltung

Art. 4

Für das Bestattungs- und Friedhofwesen ist die Werkkommission zuständig. Die nötigen Arbeiten werden durch die Gemeindearbeiter ausgeführt.

III. Beerdigung

Art. 5

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten haben die Beerdigungen nach den jeweiligen bestehenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften zu erfolgen.

Art. 6

An Sonn- und Feiertagen darf nicht beerdigt werden.

IV. Gräber und Grabmale

Art. 7

Die Gräber müssen bei Erwachsenen mindestens eine Tiefe von 1.50 m, bei Kindern unter 12 Jahren 1.20 m und für Urnen 0.60 m aufweisen. Die Gemeindearbeiter sind für die Einhaltung verantwortlich.

Art. 8

Die Gräber für Kinder und Erwachsene sind getrennt anzulegen.

Art. 9

Kinder, welche im Sterbejahr das 10. Lebensjahr erreichen, werden bei den Erwachsenen beigesetzt.

Art. 10

Grundsätzlich werden keine speziellen Grabstätten erlaubt.

Ausnahmen werden nur bewilligt, wenn es sich beim Verstorbenen um einen Ehrenbürger der Bürgergemeinde oder der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen handelt.

Priester können im Kirchenareal beerdigt werden.

V. Erdbestattung

Art. 11

Jedes Grab ist einheitlich mit einer steinernen Einfassung zu versehen.

Die Einfassungen werden durch die Gemeinde gesetzt und den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.

Bei Erwachsenengräbern betragen die äusseren Dimensionen:

Länge 1.80 m, Breite 0.75 m, Höhe 0.10 m

Bei Kindergräbern beträgt die Länge 1.10 m, die Breite 0.60 m und die Höhe 0.10 m.

Das Weihwasserbecken darf nicht höher als 0.2 m sein.

Art. 12

Erdbestattungsgräber sind mit einem Grabstein aus Granit-, Natur- oder Kunststein zu versehen. Die maximale Höhe beträgt 1.00 m.

Art. 13

Das Grabmal darf erst 6 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

Art. 14

Auf dem Friedhofareal des Ortsteils Gänsbrunnen sind Erdbestattungen nicht erlaubt.

VI. Urnenbestattung

Art. 15

Die Einfassungen werden durch die Gemeinde gesetzt und den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.

Urnengräber sollten folgende Merkmale aufweisen:

Grabsteine aus Granit-, Natur- oder Kunststein.

Höhe 70 cm, Breite 50 cm, Tiefe max. 12 cm

Die Grabumfassung ist aus Granitstein (5 cm breit) vorzunehmen.

Die Aussenmasse der Umfassung betragen 80 x 62,5 cm.

Die Grabsteine können stehend oder liegend gesetzt werden.

Das Weihwasserbecken darf nicht höher als 0.20 m sein.

Art. 16

Ein jedes Grab soll sich harmonisch und stilgerecht ins Ganze einfügen. Abänderungen an bestehenden Grabmälern sind nicht erlaubt.

Art. 17

Die Einwohner des Ortsteils Gänsbrunnen können auf Wunsch auf dem Friedhof im Ortsteil Gänsbrunnen bestattet werden. Wird eine Erdbestattung gewünscht, erfolgt diese im Ortsteil Welschenrohr (s. Art. 14).

VII. Unterhalt der Gräber

Art. 18

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber auf eigene Kosten zu unterhalten.

Verdornte Gestecke oder defekte Lichter, Figuren usw. werden vom Gemeindepersonal entsorgt.

VIII. Urnengräber

Art. 19

Asche von kremierten Verstorbenen kann in Gräber von Verwandten beigesetzt werden.

Variante 1: Erdbestattung plus zwei Urnen

Variante 2: Urnengräber / Urnenschubladen maximal 2 Urnen

Urnen dürfen nur beigefügt werden, wenn sich die Grabstätte nicht länger als 10 Jahre im Sektor befindet. Ausnahmen bewilligt die Werkkommission.

IX. Gemeinschaftsgrab

Art. 20

Auf eigenen Wunsch oder den der Angehörigen steht das Gemeinschaftsgrab zur Verfügung. Die Namen werden in eine Tafel eingraviert. Blumenschmuck ist hier nur für kurze Zeit zu gelassen.

X. Urnenschubladen

Art. 21

Urnenschubladen werden auf eigenen Wunsch oder den der Angehörigen bereitgestellt. Der Name sowie das Geburts- und Todesjahr werden auf der Vorderseite eingraviert. Die Urnenschublade wird spätestens nach 25 Jahren geräumt.

XI. Familiengräber

Art. 22

Familiengräber sind auf dem Friedhofareal nicht vorgesehen.

XII. Friedhofareale

Art. 23

Auf den Friedhofarealen hat Ruhe und Ordnung zu herrschen. Bei Zuwiderhandlungen oder Beschädigungen wird der Rechtsweg beschritten.

Art. 24

Abfälle jeder Art müssen getrennt in den auf den Friedhöfen zur Verfügung stehenden Containern und Komposthaufen entsorgt werden.

Art. 25

Für alle in diesem Reglement nicht enthaltenen Masse betreffend die Anlage der Gräber und Zwischenwege ist der Friedhofplan massgebend.

XIII. Leichenhalle

Art. 26

Alle Verstorbenen können in die Leichenhalle überführt werden. Vorbehalten bleiben sanitätspolizeiliche Anordnungen.

Art. 27

Die Gemeindearbeiter sind verantwortlich für die fach – und fristgerechte Bedienung der Kühlaggregate und der Heizung sowie für das Reinigen und den Unterhalt sämtlicher Räume der Leichenhalle.

Art. 28

Die Angehörigen eines Verstorbenen erhalten für die Zeit der Aufbewahrung einen Schlüssel für den Besucherraum. Am Beerdigungstag ist der Schlüssel wieder zurückzugeben.

Es ist darauf zu achten, dass die Halle nach dem Verlassen geschlossen ist.

XIV. Gräberräumung

Art. 29

Gräber können nach 20 Jahren nach dem letzten im Sektor Beerdigten geräumt werden. Die Räumung wird im Anzeiger publiziert, so dass die Hinterbliebenen genügend Zeit haben, das Grab selbst zu räumen.

XV. Allgemeines

Art.28

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden zur Anzeige gebracht und durch das Friedensrichteramt gebüsst.

Die Bussen liegen zwischen Fr. 50.00 bis Fr. 300.00.

Art.29

Beschwerden werden durch die Werkkommission behandelt.

Gegen deren Entscheid kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden

Art. 30

Mit Inkrafttreten dieses Reglements, nach dem Gemeindeversammlungsbeschluss, treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse, insbesondere das Reglement über das Begräbnis- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Welschenrohr vom 01. Januar 2021 und der Gemeinde Gänsbrunnen vom 01.01.2017 ausser Kraft.

Das neue Reglement tritt per 01.01.2022 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021

Die Gemeindepräsidentin
Theres Brunner

Die Gemeindeschreiberin
Beatrice Fink

Anhang zum Friedhofreglement

Gebühren

	Wochentage	Samstage
<u>Kosten für Beisetzung und Grabumfassung für Ortsansässige</u>		
Erwachsenengrab	Fr. 2'050.00	Fr. 2'250.00
Urnengrab	Fr. 1'100.00	Fr. 1'200.00
Beisetzungskosten für zweite Urne	Fr. 150.00	Fr. 250.00
Gemeinschaftsgrab inklusive Beschriftungskosten	Fr. 150.00	Fr. 250.00
Kindergrab	kostenlos	kostenlos
Beisetzungskosten Schubladengrab inkl. 25 Zeichen für Beschriftungskosten	Fr. 1'700.00	Fr. 1'800.00
Pro weiteres Zeichen	Fr. 30.00	Fr. 30.00
Beisetzungskosten für zweite Urne Schubladengrab inkl. 25 Zeichen für Beschriftungskosten	Fr. 900.00	Fr. 1'000.00
Pro weiteres Zeichen	Fr. 30.00	Fr. 30.00

Der Leichentransport wird direkt durch die Bestattungsfirma in Rechnung gestellt.

An die Gemeinde gestellte Kremationskosten werden weiterverrechnet.

Kosten für Beisetzung und Grabumfassung für Nichtortsansässige

Erwachsenengrab	Fr. 2'550.00	Fr. 2'950.00
Urnengrab	Fr. 1'350.00	Fr. 1'550.00
Beisetzungskosten für zweite Urne	Fr. 400.00	Fr. 600.00
Gemeinschaftsgrab inklusive Beschriftungskosten	Fr. 400.00	Fr. 600.00
Kindergrab	Fr. 1'350.00	Fr. 1'550.00
Beisetzungskosten Schubladengrab inkl. 25 Zeichen für Beschriftungskosten	Fr. 1'950.00	Fr. 2'150.00
Pro weiteres Zeichen	Fr. 30.00	Fr. 30.00
Beisetzungskosten für zweite Urne Schubladengrab inkl. 25 Zeichen für Beschriftungskosten	Fr. 1'150.00	Fr. 1'350.00
Pro weiteres Zeichen	Fr. 30.00	Fr. 30.00

Der Leichentransport wird direkt durch die Bestattungsfirma in Rechnung gestellt.

Zusätzliche Bestattungskosten für Nichtortsansässige

Benutzung der Leichenhalle Fr. 200.00

**Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 mit
Inkrafttreten per 01.01.2022**